



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Richtlinien zur Auszahlung von Hilfen zur Bewältigung der Corona-Folgen in Vereinen für die Jahre 2020 und 2021

Präambel

Der Rat der Stadt Straelen stellt für die Auszahlung von Hilfen zur Bewältigung der Corona-Folgen in Vereinen für die Jahre 2020 und 2021 einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro zur Verfügung. Mit diesen Richtlinien soll das Geld an die betroffenen Vereine zielgerichtet ausgeschüttet werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines städtischen Zuschusses besteht nicht.
- 1.2 Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Vermeidung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte.
- 1.3 Der Höchstsatz des Zuschusses beträgt maximal 50 Prozent der ermittelten finanziellen Einbußen aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder der nicht zu verhindernden Ausgaben die durch die Corona-Pandemie eingetreten sind. Der Höchstsatz kann sich je nach Anzahl und Volumen der Zuschussanträge prozentual verringern.
- 1.4 Die vom Bund, dem Land NRW oder der Dachverbände auferlegten Sonder- oder Soforthilfeprogramme, welche die gleiche Zielrichtung verfolgen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung aus Mitteln des städtischen Zuschussprogramms und eines Förderprogramms, was die gleiche Zielrichtung verfolgt, ist ausgeschlossen.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Straelen haben und deren Mitglieder mehrheitlich Einwohner/-innen der Stadt Straelen sind.
- 2.2 Antragsberechtigt sind Vereine aus Straelen, die der Kultur, der Heimat- und der Brauchtumpflege dienen, deren Mitglieder mehrheitlich Einwohner/-innen der Stadt Straelen sind und der Vereinsbetrieb vornehmlich im Gebiet der Stadt Straelen stattfindet.
- 2.3 Jeder Antragsteller muss ein aktuellen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid (§ 52 Abgabenordnung) vorweisen können oder die Gemeinnützigkeit auf andere geeignete Art und Weise nachweisen.

3. Fördergegenstand

- 3.1 Die städtischen Zuschüsse werden zur Vermeidung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses für die Jahre 2020 und 2021 gewährt.

- 3.2 Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass muss aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben durch die Corona-Pandemie eingetreten sein.
- 3.3 Es werden keine Zuschüsse für den pauschalen Verzicht auf Mitgliedsbeiträge oder entgangene Miet- oder Pachteinnahmen (z. B. Vereinsgastronomie) gewährt.

4. Antragstellung

- 4.1 Die Anträge für das Jahr 2020 müssen bis zum 30. September 2021 und Anträge für das Jahr 2021 bis zum 30. September 2022 gestellt werden.
- 4.2 Dem Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Kassenberichte für das Jahr 2020 bzw. für das Jahr 2021 und der drei vorangegangenen Jahre
 - Aktueller Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid oder ein anderer Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - Detaillierte Auflistung der durch die Corona-Pandemie verursachten Mehraufwendungen und Mindererträge. Hierbei sind auch die Einsparungen darzustellen. Die entstandenen finanziellen Einbußen müssen ausführlich und nachvollziehbar begründet sein. Der Vorsitzende hat die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.
 - Bestätigung des Vorsitzenden, dass die Mehrheit der Mitglieder Einwohner/-innen der Stadt Straelen sind und der Vereinsbetrieb vornehmlich im Gebiet der Stadt Straelen stattfindet.
 - Nachweis über die Bewilligung bzw. Ablehnung eines einmaligen Zuschusses aus den aufgelegten Sonder- oder Soforthilfeprogrammen (z. B. Heimat 2020 oder Soforthilfe Sport) bzw. Darlegung, aus welchen Gründen eine Zuschussgewährung nicht beantragt wurde.
- 4.3 Der Antrag muss neben den finanziellen Einbußen, auch die für das gesamte Jahr eingesparten Kosten (z. B. verminderte Nutzungsgebühren, eingesparte Honorare, ausgefallene Vereinsfahrten usw.), enthalten.

5. Vorgehen bei der Antragsbearbeitung

- 5.1 Die Stadtverwaltung Straelen prüft die fristgerecht eingereichten Anträge auf Vollständigkeit und berechnet die Höhe der maximalen Zuschusszahlungen. Sofern die möglichen Zuschusszahlungen für alle Vereine den zur Verfügung gestellten Betrag von 50.000 Euro übersteigen, werden die Zuschusszahlungen entsprechend prozentual gekürzt.
- 5.2 Sofern eine Zuschusszahlung aufgrund unrichtiger Angaben geleistet wurde, ist die Zuschusszahlung durch die Stadt Straelen zurückzufordern.
- 5.3 Die Ausführung dieser Richtlinien obliegt dem Bürgermeister der Stadt Straelen. Über die Gewährungen sowie über die Ablehnungen von Zuschüssen im Rahmen dieser Richtlinien ist der Haupt- und Finanzausschuss durch die Verwaltung einmal jährlich schriftlich zu informieren.

Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Auszahlung von Hilfen zur Bewältigung der Corona-Folgen in Vereinen für die Jahre 2020 und 2021 wurden am 30.06.2021 durch den Rat der Stadt Straelen beschlossen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien zur Auszahlung von Hilfen zur Bewältigung der Corona-Folgen in Vereinen für die Jahre 2020 und 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 06. Juli 2021

Bernd Kuse
Bürgermeister